

**Vollzugs- und Gebührenordnung zum Markt-
reglement der Einwohnergemeinde Birsfelden**
Gültig ab 5. September 2000

Inhalt

§ 1	Zuständigkeit.....	1
§1a	Freiwillige Helfer.....	1
§ 2	Platzgeld	1
§ 3	Reinigungsgebühr	1

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 15 des Marktreglements, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit ^B

- ¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung (Sicherheit & Rettung = Gemeindevertretung) ^B übt die allgemeine Aufsicht über die Warenmärkte aus. Sie ist zuständig für die Zuteilung der Standplätze.
- ² Sie kann Platzverweise und Ausschluss vom Markt gemäss § 12 Marktreglement aussprechen. Gegen diese Entscheide kann innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§1a Freiwillige Helfer ^B

- ¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung kann zur Unterstützung freiwillige Helfer einsetzen. ^B
- ² Die Entschädigung beträgt Fr. 25.00/Stunde. Sie ist nicht indexiert. ^B

§ 2 Platzgeld

- ¹ Die Platzgelder werden nach der Gesamtlänge der aufgestellten Verkaufsstände berechnet. Bei Eckplätzen gilt die Summe der aufgestellten Tische.
- ² Das Platzgeld pro Markt beträgt Fr. 5.-- pro Laufmeter (inkl. Propaganda).
- ³ Bei unentschuldigtem Fernbleiben, ist das Platzgeld gemäss Anmeldung zu bezahlen zuzüglich einer Rechnungsgebühr von Fr. 50.--. ^A

§ 3 Reinigungsgebühr

Die Reinigungsgebühr gemäss § 8 des Marktreglements beträgt Fr. 25.-- pro Standplatz und Markt.

Birsfelden, 5. September 2000 GRB Nr. 765 / 31. August 2004 GRB Nr. 914 / 12. April 2022 GRB Nr. 110

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

^B Ergänzung/Anpassung gemäss GRB Nr. 110 vom 12. April 2022 per 1. Juli 2022

^A Ergänzung/Anpassung gemäss GRB Nr. 914 vom 31. August 2004